

Verein der Original Ragdoll



® Verein der Original Ragdoll mit eingetragener Datenbank

Statuten

21. Mai 2016

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Unter dem Namen „Verein der Original Ragdoll“ (im Folgenden VdOR genannt) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten.

2. SINN UND ZWECK

- 2.1. Dieser Verein beruht auf rein originalen Ragdolls und deren Zucht. Es wird nie in Betracht gezogen werden, neue Farben in der Zucht der originalen Ragdoll zu akzeptieren. Auch darf kein Beschluss über deren Aufnahme gefasst werden. Diese Statuten dürfen in ihrem Grundsatz der originalen Ragdollzucht nicht geändert werden.
- 2.2. Der Verein der Original Ragdoll fördert tiergerechten Gebrauch, Haltung sowie die kontrollierte Zucht von originalen Ragdollkatzen, gemäss ZBO.
- 2.3. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach aussen.
- 2.4. Er ist politisch neutral.
- 2.5. Er ist offen für alle, liberal und züchterfreundlich.
- 2.6. Er beachtet die von der Eidgenossenschaft betreffend der Katzenzucht erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen.
- 2.7. Er ist darauf besinnt, die originalen Ragdoll zu fördern und eine gute züchterische Basis unter allen Mitgliedern zu haben.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Mitglieder

- 3.1.1 Die Mitgliedschaft beim Verein der Original Ragdoll verpflichtet zur Anerkennung der Reglemente.
- 3.1.2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes bestimmt die GV.
- 3.1.3 Nur der Vorstand ist berechtigt, ein zu ergänzendes Vorstandsmitglied an der Generalversammlung vorzuschlagen.
- 3.1.4 *Aktivmitglieder:* Sie haben das Stimmrecht und sind beitragspflichtig. (Ab 18 Jahren). Mitglieder sind Personen, welche sich für die Zucht, Gebrauch und Haltung von originalen Ragdolls interessieren und aktiv züchten. Sie werden auf der Linkliste aufgeführt.
- 3.1.5. *Passivmitglieder:* Dies sind Mitglieder die den Verein fördern möchten, jedoch keine Katzen im VdOR züchten. Sie gelten als reine Fördermitglieder, die den Verein unterstützen möchten. Sie erhalten kein Stimmrecht. Sie werden auf der Linkliste aufgeführt. Züchter, die Passivmitglieder sind, werden nur der Linkliste aufgeführt, wenn sie auch Original Ragdolls züchtet.

3.2. Rechte und Pflichten

3.2.1. Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Generalversammlung zu stellen.

3.2.2. Die Mitglieder unterstützen den Verein der Original Ragdoll im Erreichen seiner Ziele, befolgen dessen Statuten, Reglemente, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien.

Die Mitglieder unterlassen alles, was dem Ansehen und dem Interesse des Vereins schaden könnte. Insbesondere wird auf Respekt, Harmonie, Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung unter den Züchtern im höchsten Mass Wert gelegt.

3.2.3. Jedes Aktivmitglied verpflichtet sich, die Stammbäume seiner Kitten beim VdOR zu beziehen.

3.3. Mitgliederbeiträge

3.3.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen.

3.3.2. Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata.

3.3.3. Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten für ordentliche Mitglieder. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

3.3.4. Auf Antrag des Vorstandes kann die GV ein ordentliches Mitglied aus dem Verein ausschliessen, welches den Interessen des Vereins der Original Ragdoll zuwider handelt oder seinen Pflichten nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für Artikel 3.2.2.

4. ORGANE

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisoren

4.1. Das Vereinsjahr läuft von Januar bis Dezember.

4.2. Die Mitglieder des Vereins können vom Vorstand jährlich im 1. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich mindestens 15 Tage im Voraus. Mitgliederanträge sind bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden. Ausserordentliche GV wird nach Ermessen des Vorstandes oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt.

4.3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:

- Begrüssung und Feststellen der Teilnehmerzahl und Stimmberechtigung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des dazugehörigen Revisorenberichtes
- Festsetzung der Gebührenordnung
- Wahl des Vorstandes sowie der Revisoren
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Genehmigung des Budget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Anträge

4.4. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. VORSTAND

5.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in,
- Zuchtbuchführer/in

Ämter sind Kumulierbar

5.1.1 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand hat der Präsident und bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

5.2. Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu besetzen, wobei der neu Gewählte in die Amtsperiode des Ausscheidenden eintritt. Vorstandsmitglieder werden wie folgt gewählt.

In den geraden Jahreszahlen werden gewählt: Präsident/in; Kassierer/in:

In den ungeraden Jahren werden gewählt: Vizepräsident/in; Aktuar/in - Zuchtbuchführer/in und Beisitzer.

5.3. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den VdOR nach aussen und hat alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz, diese Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere stehen dem Vorstand zu:

- a) Strategische und operative Führung des Vereins
- b) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- c) Rechnungslegung
- d) Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zuhanden der Generalversammlung
- e) Genehmigung und Inkraftsetzung von Reglementen,
- f) Wahl der Mitglieder, von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (bei Ausschluss mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung)

5.4. Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

6. REVISIONSSTELLE

6.1. Bestand und Wahl

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle mit mindestens einem Mitglied. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Anstelle der Wahl einer Revisionsstelle aus Mitgliedern kann die Generalversammlung deren Aufgaben extern übertragen.

6.2. Aufgabe

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

7. FINANZEN

7.1. Einnahmen

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen vom VdOR
- c) Gebühren
- d) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- e) Zuwendungen von Dritten

7.2. VERWENDUNG

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des VdOR jährlich im Budget festgelegt.

7.2.1. Über die Kasse verfügen der Kassier und der Zuchtbuchführer mit ihren Unterschriften.

7.3. GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

8. HAFTUNG

Der Verein der Original Ragdoll haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. EHRENAMTLICHKEIT

Es gilt für den Vorstand der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit mit Ausnahme:
Falls ein Vorstandsmitglied mehrere Ämter ausführt besteht die Möglichkeit einer jährlichen Entschädigung in Form von Geld und/oder Naturalien. Die Höhe wird nach Ermessen und Finanzlage durch den Vorstand beschlossen.

10. STATUTENÄNDERUNG

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen;

11. AUFLÖSUNG

Der VdOR kann aufgelöst werden, sofern 2/3 der Mitglieder an der Generalversammlung anwesend sind und 2/3 der anwesenden Stimmen dies beschliessen.
Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. Ein allfälliges Vermögen ist zu Gunsten der Katzenzucht einzusetzen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten sind bei der Gründerversammlung vom Verein der Original Ragdoll am 17.05.2008 Im Rest. Ochsen in Lenzburg angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

Lenzburg, den 21. Mai 2016

Der Präsident/in
Silvia Klaus

Der Aktuar/in
Christina Röllin